Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

02. November 2026

Vorhaben: Wesentliche Änderung der Biogasanlage Vanselow (BST 1426)

Betrieb: Biogas Vanselow GmbH,
Schlossstraße 2, 17111 Siedenbrünzow

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 8.4.2.1 (A) sowie 1.2.2.2 (S) und 9.1.1.3 (S)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)

zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen
- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG
- Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	Merkmale der Vorhaben		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage (BGA) am Betriebsstandort 17111 Siedenbrünzow OT Vanselow, Tannenberg 1, Gemarkung Vanselow, Flur 3, Flurstück 236, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte durch den Austausch bzw. die Erhöhung der Gasspeicher auf dem Nachgärer und dem Gärrückstandslager. Damit ist die Biogasanlage mit insgesamt 10,6 t Gaslager nach der Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV eingestuft. Die maximale Biogaslagerkapazität der Anlage nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) beträgt zukünftig 19.371 kg, so dass die Biogasanlage als Anlage der unteren Klasse eingestuft wird. Des Weiteren erfolgt die Erhöhung der Gesamtinputmenge (ausschließlich der Einsatz von Rindergülle und Rinderfestmist) von ca. 96 t/d auf ca. 171 t/d, sodass die Biogasanlage zukünftig nach der Nr. 8.6.3.1 der 4. BImSchV eingestuft ist.	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Biogasanlage der Biogas Vanselow GmbH handelt es sich um eine bestehende Anlage mit zwei BHKWs, die sich nordöstlich der Ortschaft Vanselow befindet. Die geplanten Änderungen, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben. Der Bereich der vorhandenen BGA liegt innerhalb des Plangebietes des B-Plans „Biogasanlage Vanselow“. Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen, die Versorgungsmedien (u.a. Strom) liegen am Standort an. Südwestlich der bestehenden Biogasanlage befindet sich eine Milchviehanlage.	Nein

1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	➔ Fläche, Boden	Durch das Vorhaben erfolgt kein Flächenverbrauch/ keine weitere Versiegelung von Flächen auf dem bestehenden Anlagenstandort. Die Biogasanlage ist bereits über eine Zufahrt von der Straße „Tannenberg“ erschlossen.	Nein
	➔ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	➔ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld der BGA ändert sich bei Vorhabenrealisierung nicht.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen keine neuen Abfälle und keine zusätzlichen Abfallmengen. Bereits anfallende Abfälle sind Altöl, Ölfilter und beladene Aktivkohle, die durch beauftragte Fachfirmen mitgenommen und verwertet werden. Da die Abfallentsorgung einen kostenrelevanten Vorgang darstellt, wird grundsätzlich im Betrieb müllsparend gearbeitet.	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der Biogasanlage treten Geruchs,- Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z.B. NH3, CO, SOx, Staub, HCHO) auf. Diese sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Es kommt aber durch die geplanten Maßnahmen im weiteren Umfeld der Anlage zu keiner Verschlechterung der Geruchs- und Lärmsituation. *[siehe Nr. 3.0]*	Ja
		<u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Es fallen Substrat bzw. Gärrest, Schmieröl und Altöl als wassergefährdende Stoffe an. *[siehe Nr. 3.0]*	Ja
		<u>Abwasser/ Niederschlagwasser:</u> Anfallendes belastetes Wasser wird während des Betriebs der Biogasanlage dem Prozess wieder zugeführt bzw. den Gärresten im Gärrückstandsbehälter zur landwirtschaftlichen Verwertung zugegeben. Das auf den Dächern der Behälter anfallende Niederschlagswasser versickert ungezielt im Randbereich. Durch das Vorhaben erfolgt keine Änderung im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser.	Nein

1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	gehandhabte Stoffe: Gülle, Gärrest, Biogas, Motorenöl/Altöl, Aktivkohle – keine Änderung zum bestehenden Betrieb Technologie: Erzeugung von el. und therm. Energie aus Gülle und Festmist. Ein Unfallrisiko besteht an der Biogasanlage u.a. den elektrischen Einrichtungen (Trafo, Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Rührwerke), heißen Bauteilen (Motoren, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen sind verschiedene Regelwerke zu beachten und einzuhalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). Ein Havarierisiko hinsichtlich der Lagerung, Beförderung von giftigen, explosiven, radioaktiven, krebserregenden und erbgutverändernden Stoffen besteht nicht. Der Umgang mit Biogas erfolgt im Niederdruckbereich. Störfallrisiko: Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Biogaslagermenge der BGA Vanselow beträgt nach der Änderung ca. 19.371 kg, so dass die Mengenschwelle für die untere Klasse überschritten wird und die Biogasanlage zukünftig der Störfallverordnung unterliegt.	Nein Nein Ja
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Keine besonderen Risiken bei bestimmungsgemäßem Betrieb, der Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln.	Nein

2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine genehmigte und in Betrieb befindliche Biogasanlage. Diese befindet sich nordöstlich der Ortschaft Vanselow. Das Umfeld ist durch intensive landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Direkt südwestlich der bestehenden Biogasanlage befinden sich zwei Behälter zur Lagerung von Gärrest, die der Milchviehanlage Vanselow zugeordnet sind. Die Milchviehanlage selbst ist ca. 250 m südwestlich von der Biogasanlage entfernt. Nördlich bzw. nordöstlich der Biogasanlage befindet sich eine Waldfläche. Die vorhandene BGA befindet sich im Bereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen B-Plans „Biogasanlage Vanselow“ der Gemeinde Siedenbrünzow. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich westlich in ca. 180 m Abstand und südlich in ca. 160 m Entfernung (Betriebsleiterwohnhaus der Milchviehanlage) in der Ortschaft Vanselow. Das Betriebsgelände sowie das nähere Umfeld werden nicht bedeutend touristisch oder zur Erholung genutzt.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere …, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	➔ Fläche, Boden	Durch die geplanten Maßnahmen erfolgt kein Flächenverbrauch bzw. keine weitere Versiegelung von Boden.	Nein
	➔ Wasser	Mit der Realisierung der geplanten Maßnahmen erfolgt keine Überbauung von Gewässern. Südwestlich in einem Abstand von ca. 900 m verläuft das Fließgewässer „Tollense“.	Nein
	➔ Landschaft	Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandene Anlage und die benachbarte Tierhaltungsanlage geprägt. Die geänderten Gasspeicher befinden sich auf den Bestandsbehältern, sodass nur von einem geringen Einfluss auf das Landschafsbild auszugehen ist.	Nein
	➔ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlagen nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.	Nein

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Anlagenstandort der Biogasanlage liegt außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet befindet sich in mehr als 7 km Entfernung. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen“ (DE 2245-302) befindet sich nördlich/westlich/südlich mit der kürzesten Entfernung von ca. 600 m zum Anlagenstandort der Biogasanlage. *[siehe Nr. 3.0]*	Nein Ja
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis von 1.000 m um den Anlagenstandort.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind kein Nationalpark und kein nationales Naturmonument ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind kein Biosphärenreservat und kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht direkt am Anlagenstandort, aber im Untersuchungsgebiet. *[siehe Nr. 3.0]*	Ja
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Demmin“ (MV_WSG_2144_09, Schutzzone IIIA) befindet sich westlich in ca. 4 km Entfernung.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein

2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Auf dem Anlagenstandort sind keine Denkmale ausgewiesen. In der Ortschaft Vanselow befindet sich z. B. südwestlich in ca. 700 m von der Biogasanlage entfernt das Baudenkmal „Kirche Vanselow“. Ebenfalls in südwestlicher Richtung ist das „Kriegerdenkmal 1914/1918“ vorhanden.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	*Betroffenheit der Schutzgüter:*	
	➔ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Keine betriebsbedingten Auswirkungen, denn durch die Änderung ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen. Durch Austausch der Gasspeicher ist in der Betriebsphase mit keinen weiteren Geruchsemissionen zu rechnen, da die geplanten Tragluftdächer auf den Behältern ebenfalls gasdicht ausgeführt werden. Allenfalls während der Baumaßnahme können Geruchsemissionen auftreten, die aber nur kurzzeitig auftreten und zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte führen. Wesentliche zusätzliche Lärmemissionen werden ausgeschlossen, da mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen keine für die Gesamtbelastung entscheidenden lärmverursachenden Aggregate oder Maschinen ergänzt werden. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich westlich in ca. 180 m Abstand und südlich in ca. 160 m Entfernung (Betriebsleiterwohnhaus der Milchviehanlage) in der Ortschaft Vanselow. Baubedingte Auswirkungen treten allenfalls kurzzeitig auf und können durch vorbereitende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik reduziert werden. Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen.
	➔ Klima, Luft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 3.1

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
	➔ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Das bestehende Betriebsgelände der Biogasanlage ist weniger wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften. Nördlich bzw. nordöstlich der Biogasanlage befindet sich eine Waldfläche. Gemäß Stellungnahme des Forstamtes Poggendorf erfolgen im waldnahen Randbereich des Flurstuckes 236 (Gelände der Biogasanlage) keine baulichen Veränderungen oder Erweiterungen. Die Änderungsmaßnahmen an den Gasspeichern berühren aufgrund des ausreichenden Waldabstandes keine forstrechtlich relevanten Belange. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen“ (DE 2245-302) befindet sich nördlich/westlich/südlich mit der kürzesten Entfernung von ca. 600 m zum Anlagenstandort der Biogasanlage. Negative Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen in Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sowie generell den Lebensraum von Tieren und Pflanzen können ausgeschlossen werden, da es sich bei der Biogasanlage um eine bestehende Anlage handelt und die Vorhaben auf dem vorhandenen Betriebsgelände erfolgen. Hinsichtlich der im Umfeld des Anlagenstandortes befindlichen gesetzlich geschützten Biotope liegt keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben vor. Fazit: Mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Arten/biologische Vielfalt ist nicht zu rechnen.
	➔ Wasser	Bei Realisierung der Vorhaben werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Da die Änderung der Biogasanlage nur die Änderung der Gasspeicher auf den vorhandenen Behältern und die Erhöhung der Inputmenge beinhaltet, ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei Einhaltung diese Anforderung sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Bei der geplanten Änderung werden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Schmieröl und Altöl, bauartzugelassene Behälter verwendet.
	➔ Boden, Fläche	Durch die geplanten Maßnahmen werden keine Flächen neu versiegelt. Der Standort befindet sich innerhalb des B-Plans „Biogasanlage Vanselow“.
	➔ Landschaft	keine Auswirkungen
	➔ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	keine Auswirkungen
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es gibt Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage am Standort. Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage erfolgen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH_3-, CO, SO_x, Staub, HCHO). Geruchs- und Lärmemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Durch die Änderungen (siehe Nr. 1.1) ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm zu rechnen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen werden weitestgehend ausgeschlossen, da der Nachgärer und das Gärrückstandslager jeweils mit

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
		einem Tragluftdach, bestehend aus einer Doppelmembranabdeckung, gasdicht abgedeckt werden. Zur Absicherung der Gasspeicher sind diese mit Über-/Unterdrucksicherungen ausgerüstet. Wesentliche zusätzliche Lärmemissionen werden ausgeschlossen, da keine für die Gesamtbeurteilung entscheidenden lärmverursachenden Aggregate oder Maschinen ergänzt werden. Die max. Biogaslagermenge nach der Störfallverordnung in der Biogasanlage Vanselow erhöht sich auf ca. 19.371 kg, so dass die Biogasanlage zukünftig als Anlage der unteren Klasse eingestuft wird und somit der Störfallverordnung unterliegt. Durch die beabsichtigten Änderungen sind jedoch störfallbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. BImSchG nicht zu erwarten.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	* durch die bereits bestehenden Anlagen (u.a. Biogasanlage, Milchviehanlage) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden * keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen; diese liegen im zulässigen Bereich * keine Flächenneuversiegelung * Den mit der Erhöhung der zu lagernden Gasmenge verbundenen Risiken wird zukünftig durch die Umsetzung des Störfallkonzeptes einschließlich des entsprechenden Managementsystems sowie eine intensive störfallrechtliche Überwachung begegnet.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen sind anlagen- und betriebsbedingt. Es wurde jedoch nachgewiesen, dass diese Auswirkungen (Geruch und Lärm) bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu keinen erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Auswirkungen aufgrund der Biogaslagerung sind bei Einhaltung der Störfallvorkehrungen relativ unwahrscheinlich und stellen aufgrund des Abstandes der Anlage zu den nächsten Schutzgütern keine Gefahr für die Nachbarschaft und die Umgebung dar. Weitere betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der Eingriff in Natur und Umwelt bleibt während der gesamten Betriebslaufzeit bestehen. Die Auswirkungen des Vorhabens werden aufgrund ihres geringen Umfangs in Verbindung mit den dargestellten Standorteigenschaften als nicht erheblich nachteilig eingestuft. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Emissionen des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie des Lärms zum bestehenden Zustand. Ein Zusammenwirken der Auswirkungen der Biogasanlage mit den Auswirkungen der südwestlich befindlichen Milchviehanlage wurde im letzten Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der Tierhaltungsanlage abgeprüft.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die Behälter bleiben weiter gasdicht abgedeckt, sodass keine Emissionen hinzukommen und damit so gering wie möglich gehalten werden. Weitere Möglichkeiten: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Umsetzung des Störfallkonzeptes, Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, Regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, vorausschauender Betrieb der Anlage (Gasmanagement), Ordnung und Sauberkeit (z.B. Sauberkeit auf den Fahrwegen, beim Befüllen der Ausbringfahrzeuge/ Abfüllfläche). Auf diese Möglichkeiten ist seitens des Betreibers und des StALU MS im Rahmen der Genehmigung und Überwachung der Anlage Einfluss zu nehmen.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie die eingereichten Stellungnahmen anderer Behörden und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.
Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.
Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage Vanselow der Biogas Vanselow GmbH keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.